



© Chinapong / stock.adobe.com

# Kein Verbraucherschutz bei Beratung in der Risiko-LV

Die Folgen unzureichender Protokollierung werfen immer wieder Fragen auf. Das Oberlandesgericht Dresden will nunmehr die Risikolebensversicherung von Beratungs- und Dokumentationspflichten ausnehmen.

Im Streitfall ist einer Kundin der Schadensersatz abgesprochen worden, obwohl der Makler die Beratung nicht dokumentiert hat. Gemeinsam hatte die Kundin mit ihrem Ehemann um Beratung zur Berufsunfähigkeits-Absicherung, Hinterbliebenen- beziehungsweise Familien-Absicherung, Lebens- und Rentenversicherungen sowie Unfallversicherung gebeten. Der Ehemann war als Intensivmediziner an der Covid-Station einer Klinik allein erwerbstätig tätig. Der Verlauf des Beratungsgesprächs wird unterschiedlich geschildert. Nach dem Klagevortrag habe der Makler mitgeteilt, eine Risikolebensversicherung (Risikoleben) werde erst

wichtig, wenn die Kunden ein Haus kaufen. Der Makler meinte, er sei vom Ehemann abgeblockt worden. Nach dem Tod ihres Ehemanns, begehrte die Ehefrau Schadensersatz. Das Landgericht Dresden verurteilte den Makler zur Zahlung von 375.000 Euro.

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden wies die Klage ab. Es verneinte eine schadensverursachende Pflichtverletzung. Die Verletzung der Dokumentationspflicht begründe keinen Schadensersatzanspruch. Eine fehlende Dokumentation könne nicht ursächlich sein dafür, dass keine Risikoleben abgeschlossen werde. Insoweit verletze ein Zu- oder Abreden des Maklers keine Beratungspflicht.

Bei Privatkunden sei die Absicherung des Todesfallrisikos keine objektive, sondern eine subjektive Frage. Ob und inwieweit eine Risikoleben zweckmäßig oder erforderlich sei, hänge allein davon ab, welche Vorstellungen der Kunde vom Ablebensrisiko habe und inwieweit er persönlich Vorsorge für nahe Angehörige treffen wolle. Nur ausnahmsweise müsse der Makler Privatkunden zu einer Risikoleben raten. Dies sei der Fall, wenn sich der Versicherungsschutz quasi aufdränge, er also absolut üblich sei oder wenn aus objektiver Sicht eine besondere Gefährdungssituation vorliege. Nur im Einzelfall seien auch rein subjektive Gründe denkbar.

Eine objektive, besondere Gefährdungssituation könne sich aus einer besonderen Anfälligkeit für die Stabilität der Lebenssituation ergeben, etwa wenn eine Familie ein darlehnsfinanziertes Eigenheim bewohne. Das Leben mit jüngeren Kindern in einem Familienmodell, in dem ein Ehepartner Alleinverdiener sei, genüge nicht. Dies gelte jedenfalls, wenn der nicht erwerbstätige Partner als promovierter Akademiker durch eigenes Er-

## Kompakt

- Die unterlassene Beratungsdokumentation kann nicht ursächlich dafür sein, dass eine Risikoleben nicht abgeschlossen wird.
- Beratungspflichten für eine Risikoleben bestehen nur bei erhöhtem Todesfallrisiko oder aufgrund konkret geäußerter Vorstellungen des Kunden.
- Eine Beweislastumkehr für einen den Makler entlastenden Gesichtspunkt scheidet aus, wenn die Behauptung des Kunden nicht lebensnah erscheint.

werbseinkommen für den Unterhalt der Familie aufkommen könne. Dass der finanzielle Lebensstandard infolge des Todes des Alleinerwerbstätigen sinke, sei eine regelmäßige Folge und begründe keine besondere Gefährdungssituation. Ein auf einer Covid-Station tätiger Intensivmediziner gehe keiner Tätigkeit mit deutlich überdurchschnittlichem Todesfallrisiko nach, wie etwa ein Bombenentschärfer oder ein Soldat im Fronteinsatz.

Eine Pflicht, aufgrund subjektiver Einstellungen und Vorstellungen zum Abschluss einer Risikoleben zu raten, setze voraus, dass dieser Wunsch im Beratungsgespräch dezidiert geäußert oder deutlich werde. Der Kunde sei hierfür darlegungs- und beweisbelastet. Die Verletzung der Dokumentationspflicht habe nicht zur Folge, dass der Kunde praktisch jeden Inhalt des Beratungsgesprächs behaupten könne und der Makler einen anderen Inhalt meist chancenlos beweisen müsse.

Die Rechtsfolge der Beweislastumkehr aus einer Verletzung der Dokumentationspflicht könne nur dokumentationspflichtige Inhalte betreffen. Bei einer Risikolebensversicherung handele es sich um ein vergleichsweise einfaches Versicherungsprodukt. Es sei bereits fraglich, ob sich die Beratungsdokumentation darauf beschränken könne, dass über eine Risikoleben gesprochen wurde, wenn keine ausgewählt beziehungsweise empfohlen werde. Soweit der Makler eine Beratung zu einer Risikoleben dokumentieren müsse, sei allenfalls eine Beweiserleichterung geboten. Diese betreffe nur die Frage, ob eine nicht dokumentierte Beratung erfolgt sei oder nicht.

Eine vollständige Umkehr der Beweislast sei nur geboten, wenn es der Vermittler sei, der sich auf einen bestimmten, ihm günstigen, nicht dokumentierten Beratungsaspekt von wesentlicher Bedeutung berufe. Dies betreffe Fälle, in denen sich ein gewähltes Produkt als nachteilig herausstelle und sich der Makler darauf berufe, hierüber aufgeklärt zu haben. Bestreite der Makler nur ihn belastende Behauptungen des Kunden, könne ihm bei einer Beweislastumkehr jedwe-

der Beratungsinhalt „untergeschoben“ werden, was eine faktisch uferlose Haftung der Makler begründe.

Es sei nicht lebensnah, dass Eheleute dann, wenn eine Risikolebensversicherung angesprochen werde, ihre Angst vor einem Pandemie-bedingten Tod des allein erwerbstätigen Ehemanns und damit den Wunsch einer Hinterbliebenenversorgung nicht zum Ausdruck bringen und es nicht zum Abschluss einer Risikolebensversicherung komme. Der Kunde gebe keinen triftigen Grund dafür an, warum eine Risikoleben nicht abgeschlossen worden sei, wenn er lediglich auf private Rentenversicherungen und eine Unfallversicherung verweise. Dies bestätige lediglich, dass die Angst vor dem Risiko eines Ablebens nicht thematisiert worden sei.

### Banales nicht ins Protokoll

Erkläre der Makler, eine Risikoleben sei erst sinnvoll, sobald eine Immobilie erworben würde, suggeriere oder erkläre er damit nicht fälschlich, der Lebensstandard sei im Todesfall weitgehend abgesichert. Dies gelte zumindest, wenn nicht einmal über die Höhe der Versicherungssumme und die Todesfall-Leistungen aus bestehenden Versicherungen gesprochen worden sei. Der Hinweis sei so zu verstehen, dass im Todesfall das Darlehen nicht mehr bedient werden könne und der möglicherweise verlustreiche Auszug aus der Wohnstätte drohe.

Akademikern müsse bei Kenntnis der Einzahlungen in private Rentenversicherungen klar sein, dass diese nicht ansatzweise ausreichen, ein potenziell wegfallendes monatliches Einkommen von 4.000 Euro netto dauerhaft zu kompensieren. Eine anderslautende Fehlvorstellung sei krass und werde nicht durch die Beratung des Maklers hervorgerufen. Deren Richtigstellung durch den Makler sei mangels Kenntnis nicht veranlasst. Der Hinweis, dass die Familie ohne Risikoleben nicht ausreichend abgesichert sei, stelle keinen Hinweis von „wesentlicher Bedeutung“ dar, sondern eine Banalität, die nicht in die Beratungsdokumentation gehöre. Ge-

### Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter [www.evers-vertriebsrecht.de](http://www.evers-vertriebsrecht.de), der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

genüber Akademikern verfüge ein Makler über keinen Wissensvorsprung, wenn es darum gehe, einzuschätzen zu können, ob Todesfallleistungen aus bestehenden Versicherungen dauerhaft ein entfallendes Monatseinkommen kompensieren. Dies gelte jedenfalls, wenn sie nicht ausdrücklich zu erkennen geben, dies nicht einschätzen zu können.

Eine Pflichtverletzung des Maklers wegen Abratens sei zu verneinen, da unklar sei, ob der Hinweis, „wichtig wird das erst, wenn ihr ein Haus kauft“, ein Abraten darstelle. Ein Rat des Maklers habe nur dann das „Gewicht“ eines Beratungsfehlers, wenn es als „deutliches Abraten“ nachdrücklich erfolge. Erforderlich sei, dass der Kunde überzeugt werde, vom geplanten Abschluss abzulassen.

Die Entscheidung begegnet durchgreifenden Bedenken. Wird um Beratung zur Hinterbliebenen- und Familienabsicherung gebeten, hat der Makler über die Höhe der Leistungen aus bestehenden Versicherungen des Kunden zu informieren. Eine Ausnahme ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Wird der Makler bei der Beratung abgeblockt, hat er auf einen Beratungsverzicht hinzuwirken. Entscheidungen, wodurch die Kunden trotz unterlassener Dokumentation beweisbelastet werden, nehmen Makler gesetzwidrig gegen den Verbraucher in Schutz. ■



**Verfasst von** Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.